

den früheren verglichen werden können, eben so wenig möchte ich eine Wahlkammer mit diesen Kirchenversammlungen vergleichen, welche hler eingeführt werden sollen. Der Herr Abg. Todt bemerkte, daß er zwei Gründe für das Deputationsgutachten anführe, erstens Vereinfachung des Geschäftsganges und zweitens größere Selbstständigkeit der Gemeinden. Was die Vereinfachung des Geschäftsganges betrifft, so hat der Herr Separatvotant Nichts vorgeschlagen, was den Geschäftsgang stört. Die Art der Vertretung, wie sie von der Majorität der Deputation vorgeschlagen worden ist, ist von Keinem angegriffen, sondern es ist nur die Art und Weise der Beschlussfassung bei diesen Versammlungen in Frage gestellt worden. Nun möchte ich doch den Abgeordneten fragen, wie er glaubt, die Selbstständigkeit der Gemeinden zu wahren. Der Herr Minister meint, daß in der Regel unzweifelhaft sei, ob eine Kirche zu bauen wäre, aber das Wie sei zweifelhaft; dazu gehöre die ruhigste und besonnenste Ueberlegung. Da müßten Risse vorgelegt, und es könne eine solche Sache nicht schriftlich behandelt werden. Es hat aber Niemand daran gedacht, daß eine solche Sache schriftlich behandelt werden solle; hat Jemand behauptet, daß die Kirchenvorstände nicht zusammenkommen sollten? Nun sagt der Herr Minister ferner: wenn Einigkeit vorhanden sei, sei die Sache leicht, wenn aber keine vorhanden, sei sie schwer, daher müsse zu einem Entschlusse zu gelangen sein, und daß durch einen solchen einer Minorität kein Unrecht zugesügt werden könne, dafür sei durch die Berufung an das Ministerium gesorgt. Nun scheint mir aber jede Berufung auf eine höhere Behörde eine Nichtselbstständigkeit desjenigen zu involviren, gegen welchen die Berufung eingelegt wird; denn wenn durch die Berufung der Beschluß der Majorität einer Gemeinde abgeändert werden kann, hört die Selbstständigkeit derselben doch auf. Der Fall ist aber noch weit eclanter; denn der Herr Minister meinte, wenn ein Widerspruch erhoben würde, so sei er entweder begründet oder nicht. Wenn die Minorität eine begründete Ansicht hätte, so würde sie von Seiten des Ministerii geschützt werden, behält im letztern Falle also Recht. Es kann also dahin kommen, daß Etwas ausgeführt werden muß, was die Majorität nicht will; wenn das die Selbstständigkeit der Gemeinde befördert, so habe ich von Selbstständigkeit keinen Begriff. Bei einer solchen Berufung, wenn die Selbstständigkeit gewahrt werden soll, muß es ein Drittes gegeben, und das ist die Bestimmung, daß bei einer Berufung der Minorität gegen den Beschluß der Majorität es nie zu einer Ausführung des Beschlusses der Minorität gegen den Beschluß der Majorität kommen könne, sondern in einem solchen Falle bei dem Bestehenden bleibe. Das hat aber auch Niemand verlangt, daß es dann beim Alten bleibe. Also sehe ich die Selbstständigkeit der Gemeinden in keiner Art dadurch gebessert.

Abg. v. Zeschwitz: Ich erkläre mich für das Separatvotum des geehrten Abg. D. v. Mayer. Ich will die geehrte Kammer nicht mit Wiederholungen der von dem Herrn Separatvotanten bereits klar und ausführlich dargelegten diesfalligen Gründe behelligen. Aber zur Motivirung meiner Abstimmung

erlaube ich mir doch, insonderheit darauf hinzuweisen, daß es mir fast unmöglich erscheint, daß in den fraglichen kirchlichen Ausschüssen, wenn sie nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen sollten, eine wahrhaft sachgemäße, rationale Majorität sich bilden würde. Es würde sich so stellen, daß die, welche am wenigsten zu den Parochiallasten beizutragen haben, die numerische Majorität bilden, und daß die, welche das Meiste zu den Parochiallasten beizutragen haben, sich in der numerischen Minorität befinden würden, und dies wäre denn doch kein rationelles, sachgemäßes Verhältniß. Die Minderzahl würde sich wahrscheinlich oft in dem Fall befinden, von dem Auskunftsmittel des Recurses Gebrauch zu machen. Da würde die betreffende Behörde in einer eigenthümlichen Verlegenheit sich befinden. Entweder sie nimmt sich der Minorität an, und dann wird die Majorität bloß ein Schattenbild, deren Beschlüsse in der Regel umgestoßen werden, oder die Behörde stößt die Beschlüsse der Majorität nur dann um, wenn sie geradezu gegen bestehende Gesetze sind. Da könnte es aber doch der Fälle viele geben, wo die am Wesentlichsten theilhaftige Minorität prägravirt sein würde. Das ist das Hauptmotiv, warum ich dem Separatvotum des geehrten Abg. D. v. Mayer beistimme. Daß übrigens die Beschlüsse der kirchlichen Ausschüsse meist den Punkt des Gebens berühren würden, ist bereits einerseits angeführt und andererseits zugegeben worden.

Abg. Todt: Nur etwas Weniges auf die letzte Rede des Abg. v. Thielau. Er fragt, worin ich die Selbstständigkeit erblicke, wenn das Majoritätsgutachten angenommen werde. Ich kann bei Beantwortung dieser Frage deswegen sehr kurz sein, weil er zwar die Frage an mich gerichtet, in seiner Ausführung aber an das Ministerium sich gewendet hat. Da aber die Frage einmal gestellt worden ist, so will ich mit zwei Worten die Antwort geben. Nämlich ich sehe eine größere Selbstständigkeit für die Gemeinden, wenn das Majoritätsgutachten angenommen wird, um deswillen, weil für gewöhnlich die Majorität der beschließenden Gemeinden, oder doch überhaupt Gemein den ihre Meinung werden durchführen können, während bei der Annahme des Separatvotums stets das Ministerium oder die Ber b ö r d e n zu entscheiden haben, also die Möglichkeit gegeben wird, daß eine Meinung adoptirt werde, die weder von der Majorität, noch von der Minorität vorhin aufgestellt worden ist. Ein zweiter Grund aber, weshalb die Selbstständigkeit der Gemeinden bei der Annahme des Majoritätsdeputationsgutachtens mehr berücksichtigt wird, ist der, daß die Entscheidungen der Behörde dann nur als Ausnahme eintreten werden, während sie im umgekehrten Falle die Regel bilden.

Abg. v. Thielau: Da muß ich erwiedern, daß der Abgeordnete Etwas als Ausnahme hinstellt, was nicht Ausnahme ist. Es wird die Berufung an das Ministerium die Regel sein, weil diejenigen, welche in der Minderzahl vertreten sind, jedesmal an das Ministerium sich wenden werden.

Abg. Sani: Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Fragen scheint mir der zu sein, daß bei der einen der Beschluß der Majorität so lange Beschluß der Personengemeinheit selbst